# Verordnung zur Ladenöffnung im Ausflugsort Eisenach vom 31.01.2007

Aufgrund des § 8 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (Thür-LadÖffG) vom 24.11.2006 (GVBI. S. 541) und des § 19 Abs. 1 Satz 2 i.V. m. § 29 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde - und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) vom 16.08.1993 (GVBI. S 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23.12.2005 (GVBI. S. 446), wird für die Stadt Eisenach verordnet:

## § 1 Geltungsbereich

Die Stadt Eisenach wird als Ausflugsort mit besonders starkem Fremdenverkehr im Sinne des § 8 Abs. 1 ThürLadÖffG bestimmt. Diese Verordnung gilt somit für das gesamte Stadtgebiet Eisenach.

### § 2 Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung dürfen Verkaufsstellen für den Verkauf von Reisebedarf, Devotionalien sowie Waren, die für die Stadt Eisenach kennzeichnend sind, an Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von sechs zusammenhängende Stunden im Zeitraum zwischen 11.00 und 20.00 Uhr öffnen.
- (2) Wird eine Verkaufsstelle nach Abs. 1 geöffnet, so hat der Inhaber die konkreten Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Eisenach anzuzeigen und durch Aushang am Ladengeschäft bekannt zu geben.
- (3) Von einer Öffnung nach Abs. 1 ausgenommen sind der Karfreitag, der Volkstrauertag und der Totensonntag. Fällt der 24. Dezember auf einen Sonntag, dürfen Verkaufsstellen nur bis 14.00 Uhr geöffnet sein.

### § 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen Ge- oder Verbote dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten i. S. des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle, als Gewerbetreibender oder als verantwortliche Person vorsätzlich oder fahrlässig

32.08

- a) entgegen § 2 Abs. 1 an Sonn- und Feiertagen eine Verkaufsstelle außerhalb des festgelegten Öffnungszeitraumes öffnet oder innerhalb des festgelegten Öffnungszeitraumes länger als sechs Stunden öffnet oder gegenüber dem festgelegten Warensortiment andere Waren verkauft,
- b) entgegen § 2 Abs. 2 die konkreten Öffnungszeiten nicht anzeigt oder nicht durch Aushang am Ladengeschäft bekannt gibt oder
- c) entgegen § 2 Abs. 3 Verkaufsstellen am Karfreitag, Volkstrauertag oder Totensonntag öffnet oder am 24. Dezember, sofern dieser auf einen Sonntag fällt, länger als 14.00 Uhr öffnet.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß des § 14 Abs. 2 ThürLadÖffG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

#### § 4 In – Kraft - Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnung zum Ladenschluss im Erholungs- und Ausflugsort Eisenach vom 28.07.2004 und die Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen der kreisfreien Stadt Eisenach vom 20.02.1998 außer Kraft.

Eisenach, den 31.01.2007 Stadt Eisenach

-Siegel-

gez. Doht Oberbürgermeister

(Thür. Allgemeine Nr. 29 v. 03.02.2007, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 29 v. 03.02.2007), in Kraft getreten am 04.02.2007